

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden

nachrichtlich an die

3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-20-05/pa-ck

Datum
23.03.2017

Förderung von finanzschwachen Gemeinden - STARK V Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von finanzschwachen Gemeinden für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik nach Maßgabe des Förderprogramms STARK V und Beitragserhebung vom 10. März 2017. Das MI LSA regelt in diesem Erlass auch das Verhältnis der Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm STARK V für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung mit LED-Technik und der grundsätzlichen Verpflichtung, Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle sind die Ausführungen im Erlass für die gegenwärtige Rechtslage zutreffend. Wir gehen bei der Förderung von finanzschwachen Gemeinden für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik nach Maßgabe des STARK V-Programms von folgenden Fallkonstellationen aus:

1. Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und Förderung ausschließlich des Gemeindeanteils durch STARK V bei
 - 1.1. Umrüstung im Rahmen einer erforderlichen Erneuerungsmaßnahme
(z. B. bei Ablauf der Nutzungsdauer der bestehenden Beleuchtungseinrichtung) oder
 - 1.2. Umrüstung im Rahmen einer erforderlichen Verbesserungsmaßnahme
(z. B. durch Verbesserung der Ausleuchtung der Straße durch Erhöhung der Zahl der Leuchtkörper)

2. Keine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und Förderung der Gesamtmaßnahme durch STARK V bei:
 - 2.1. Umrüstung im Rahmen von beitragsrechtlich nicht erforderlichen Erneuerungsmaßnahmen (z. B. wegen Nichtablauf der Nutzungsdauer der bestehenden Anlage),
 - 2.2. Umrüstung im Rahmen einer laufenden Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahme (bloßer Austausch der Leuchtkörper) sowie
 - 2.3. Umrüstung von Straßenbeleuchtungseinrichtungen, die ausschließlich der Verkehrssicherungspflicht dienen.

Die Ausführungen im Erlass bewerten wir positiv und verweisen insoweit auch auf unsere Stellungnahme vom 08.03.2017 an das MI LSA. Wir bitten um Kenntnisnahme und um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pankrath

Anlagen

Anlage 1 - Erlass MI zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik

Anlage 2 - Stellungnahme des SGSA v. 08.03.2017